

Lizentiatsklausur im öffentlichen Recht II vom 27. Februar 2004

Prof. Dr. Christine Breining-Kaufmann

Sachverhalt

Im Ostschweizer Kanton X. lagern wegen der aussergewöhnlich grossen Traubenernten in den letzten Jahren immer noch Restbestände an Wein aus früheren Jahren bei den Weinhändlern in den Kellern. Kelterer und Händler werden deshalb nur eine beschränkte Menge Weintrauben, die von hoher Qualität sein müssen, übernehmen können. Darüber hinaus werden Trauben – wenn überhaupt – nur zu einem sehr tiefen Kilopreis an Händler verkauft werden können.

Im Hinblick auf diese Situation und gestützt auf das Landwirtschaftsrecht des Bundes und des Kantons X. beschliesst die Rebbaukommission des Kantons X., die Traubenerträge zu beschränken. Zu diesem Zweck wird für die verschiedenen Traubensorten die Höchstmenge (in kg) pro Quadratmeter Rebberg festgelegt. Abweichungen von dieser Höchstmenge sind nur in beschränktem Rahmen (Toleranzen) zulässig. Am 21. Mai 2003 erlässt die Rebbaukommission folgende Regelung über die höchstzulässigen Erträge der Weintraubenernte 2003:

Für das Rebjahr 2003 werden folgende Höchstmengen (kg Trauben pro m²) und Toleranzen (Abweichung von der Ertragsbegrenzung nach Traubengewicht) festgelegt:

	<i>Riesling</i> <i>(weiss)</i>	<i>Sylvaner</i>	<i>Blauburgunder</i> <i>(rot)</i>	<i>übrige Sorten</i>
				<i>rote</i> <i>weisse</i>
Kategorie 1	1,1 kg/m ²		0,9 kg/m ²	1,0 kg/m ² 1,0 kg/m ²
Kategorie 2	1,4 kg/m ²		1,2 kg/m ²	1,2 kg/m ² 1,4 kg/m ²

In der Kategorie 3 wird kein Höchstertrag festgelegt.

Toleranzen:

Kategorie 1	alle Sorten 5%
Kategorie 2	alle Sorten 5%

Die Regelung der Rebbaukommission führt in der Praxis dazu, dass die Rebbauern überschüssige Trauben schon früh abschneiden, so dass im Herbst weniger Trauben, die grösser und süsser sind, geerntet werden können.

Gemäss Art. 46 des Landwirtschaftsgesetzes des Kantons X. (kant. LwG) werden die Aufgaben der Rebbaukommission durch den Vorstand des Branchenverbandes „Ostschweizer Wein“ wahrgenommen. Der Vorstand wird durch die Delegiertenversammlung des Branchenverbandes gewählt. Er ist gemäss den Statuten des Verbandes paritätisch aus Weinbauern und Weinhändlern zusammengesetzt.

A. besitzt im Kanton X. drei Rebbauparzellen. Eine davon bewirtschaftet er selbst, zwei hat er seinem Sohn verpachtet. Er will den Beschluss der Rebbaukommission beim Obergericht des Kantons X. gestützt auf das kantonale Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG) wegen Bundesrechtswidrigkeit anfechten.

Ende Oktober 2003, nach Abschluss der Traubenernte, reicht A. beim Verwaltungsgericht des Kantons X. Beschwerde ein und verlangt, den Beschluss der Rebbaukommission aufzuheben sowie die höchstzulässigen Ernteerträge für Trauben der Kategorie 1 für das Rebjahr 2003 und die folgenden Jahre entsprechend den bundesrechtlich festgesetzten Höchstertträgen festzulegen. Er hält es für unzulässig, dass der Vorstand des Branchenverbandes „Ostschweizer Wein“, der primär die Interessen der Weinhändler und nicht der Weinproduzenten vertritt, die Aufgaben der kantonalen Rebbaukommission wahrnimmt. Zudem macht er geltend, die Festlegung von Ertragswerten, die unter den in der bundesrätlichen Weinverordnung festgesetzten Grenzen liegen, verstosse gegen Bundesrecht und verletze die Wirtschaftsfreiheit. Schliesslich hält er den Erlass der Rebbaukommission für „diskriminierend“, da die Nachbarkantone des Kantons X., deren Weinproduktion mit der des Kantons X. vergleichbar ist, alle die Ertragswerte des Bundes anwenden.

Fragen:

1. Kann A. den Beschluss der Rebbaukommission gestützt auf Art. 51 und 52 VRG anfechten? (Es sind nur die Eintretensvoraussetzungen zu prüfen.) *Gewichtung ca. 35%*
2. Wie wird das Verwaltungsgericht die Einwendungen von A. beurteilen? (Frage auch dann beantworten, wenn die Eintretensvoraussetzungen nicht erfüllt sind. Beginnen Sie für jede Einwendung auf einer neuen Seite). *Gewichtung ca. 65%*

Hilfsmittel:

- Ordner Erlasse des öffentlichen Recht des Bundes
- Art. 14 Weinverordnung (SR 916.140)
- Kantonales Recht gemäss Beiblatt

Hinweise

- Legen Sie Ihrer Falllösung das am Prüfungstag geltende Recht zugrunde.
- Die Begründungen sind ebenso wichtig wie die Ergebnisse. Antworten ohne Begründung ergeben in der Regel keine Punkte.
- Bitte Papier nur *einseitig* beschriften, Seiten *nummerieren*, mit Prüfungslaufnummer versehen, rechts einen Rand von ca. 5 cm freilassen.
- Bitte beginnen Sie für jede Frage resp. jede Einwendung bei Frage 2 auf einer neuen Seite. Bei Verweisen auf Ausführungen in anderen Antworten sind diese klar und eindeutig zu kennzeichnen.
- Schreiben Sie bitte leserlich und benutzen Sie einen Stift mit blauer oder schwarzer Farbe (nicht Bleistift). Antworten, welche nicht lesbar sind, können nicht korrigiert werden und erhalten keine Punkte.
- Wichtig: Am Schluss der Arbeit nochmals die Prüfungslaufnummer vermerken (nicht aber unterschreiben)!

Viel Glück!

Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (VRG)

Art. 51 VRG

Grundsatz

Vorschriften verwaltungsrechtlicher Natur in Erlassen des Kantons, mit Ausnahme der Gesetze, und in Erlassen der Gemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten können beim Obergericht jederzeit wegen Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit angefochten werden.

Art. 52 VRG

Legitimation

¹ Der Antrag kann von natürlichen oder juristischen Personen gestellt werden, die durch die Anwendung dieser Vorschriften in absehbarer Zeit in ihren schutzwürdigen Interessen verletzt werden könnten.

² Ebenso sind die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten antragsberechtigt.

Kantonsverfassung

Art.53 KV

Rechtsetzung

¹ Der Kantonsrat erlässt unter Vorbehalt der Rechte des Volkes die kantonalen Gesetze.

² Für ausführende Bestimmungen kann er Verordnungen erlassen, soweit die Verfassung oder das Gesetz ihn ausdrücklich dazu ermächtigt. Verordnungen unterliegen nicht der Volksabstimmung.

³ Er bereitet die Vorlagen zuhanden der Volksabstimmung vor.

⁴ Er genehmigt oder kündigt internationale und interkantonale Verträge, soweit sie nicht in die alleinige Kompetenz des Regierungsrates fallen.

Gesetz über die Förderung der Landwirtschaft (kant. LwG)

Art.46 kant. LwG

Der kantonalen Rebbaukommission, die aus dem Vorstand des Branchenverbandes „Ostschweizer Wein“ besteht, obliegen:

- a) die Festlegung des natürlichen Mindestzuckergehaltes für Traubenmoste;
- b) die Festlegung der zulässigen Höchsterträge pro Flächeneinheit;
- c) die Regelung der Qualitätsbezahlung des Traubengutes;
- d) der Erlass eines Reglementes über die kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und deren Anwendung unter Vorbehalt der Genehmigung durch das zuständige Departement.

**Verordnung
über den Rebbau und die Einfuhr von Wein
(Weinverordnung)**

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 22. Dezember 2003)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 21 Absatz 2, 60 Absatz 4, 63, 64 Absatz 2, 65 Absatz 2 und 177 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998¹,

verordnet:

(...)

Art. 14¹⁸ Klassierung

¹ Die Traubenposten werden in drei Kategorien eingeteilt:

- a. 1. Kategorie: Trauben, die zur Herstellung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung verarbeitet werden können;
- b. 2. Kategorie: Trauben, die zur Herstellung von Weinen mit Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden können;
- c. 3. Kategorie: Trauben, die zu Weinen ohne kontrollierte Ursprungs- oder Herkunftsbezeichnung verarbeitet werden können.

² Für die Einteilung in eine dieser drei Kategorien dürfen die Traubenposten folgende natürlichen Mindestzuckergehalte (% Brix) nicht unterschreiten:

	weisse Gewächse	rote Gewächse
Kategorie 1	14,8 % (60°Oe)	15,8 % (65°Oe)
Kategorie 2	14,4 % (58°Oe)	15,2 % (62°Oe)
Kategorie 3	13,6 % (55°Oe)	14,4 % (58°Oe)

³ Der Flächenertrag für die Kategorie 1 ist wie folgt begrenzt:

weisse Gewächse		rote Gewächse	
kg/m ²	l/m ² (Wein)	kg/m ²	l/m ² (Wein)
1,4	1,12	1,2	0,96

⁴ Die Kantone können für die Kategorie 1 tiefere Ertragswerte festlegen und auch die Flächenerträge für die Kategorien 2 und 3 begrenzen.

⁵ Bei der Ertragsbeschränkung nach Traubengewicht in kg können die Kantone eine Toleranz von höchstens 5 Prozent vorsehen. Die in den Toleranzbereich fallende Menge muss nach Artikel 16 deklassiert werden.

⁶ Die Kantone veröffentlichen ihre Regelungen über die Klassierung vor der Ernte.

¹ [SR 910.1](#)

¹⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 26. Nov. 2003, in Kraft seit 1. Jan. 2004 (AS 2003 4915).